



Reglement

**Für Sitzungsgelder,
Entschädigungen und Spesen
für Mitglieder von
Kirchgemeindeorganen**

Zweck

Art. 1¹ Das Reglement regelt die Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für die Mitglieder von Kirchgemeindeorganen der Kirchgemeinde Lützelflüh.

² Spesen nach Aufwand müssen durch die Organe quartalweise bei der Finanzverwaltung eingereicht werden.

³ Pauschalen werden per Ende Jahr durch die Finanzverwaltung entschädigt.

Geltungsbereich

Art. 2 Den Mitgliedern von Kirchgemeindeorganen, Mitgliedern von Arbeitsausschüssen und dgl. sowie den Personen, die die Kirchgemeinde in Vereinen, Verbänden usw. (die Mitglieder werden auf einer separaten Liste durch die Finanzverwaltung geführt und angepasst) vertreten, werden für ihre Arbeit die in diesem Reglement festgelegten Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen ausgerichtet.

Sitzungsgelder

Art. 3¹ Sitzungen werden mit CHF 25.--/Std. (max. Sitzungsgeld am Tag CHF 200.—) entschädigt. Wird das Protokoll durch das Kirchgemeinde- Sekretariat verfasst, ist dieses besorgt die Sitzungsmitglieder zu erfassen. Bei allen anderen Sitzungen erfassen die Teilnehmenden die Sitzung selber und machen diese mit dem Spesenblatt geltend.

² Angebrochene 1/4 Stunden werden anteilmässig entschädigt. Nicht entschädigt, wird die Zeit für gemeinsame Essens- und Apérozeiten.

³ Bei Sitzungen ausserhalb des Gemeindegebietes gilt die Zeit für die Hin- und Rückfahrt als Sitzungszeit.

⁴ Die Sitzungsleitung und die Protokollführung (sofern dieses nicht durch das Sekretariat der Kirchgemeinde verfasst wird) von Gemeindeorganen und Arbeitsausschüssen erhalten, als Abgeltung für die Sitzungsvorbereitung, -leitung, Protokollführung sowie für zusätzliche Fahr- und Telefonspesen, das doppelte Sitzungsgeld.

Jahrespauschal-Entschädigungen

Art. 4¹ Mit einer Jahrespauschal-Entschädigung wird der Aufwand entschädigt, welcher nicht über das Sitzungsgeld geltend gemacht werden kann (Verantwortung, Aktenstudium, Abklärungen, Anfragen, Unterschreiben von Schriftstücken, Telefonie, E-Mails).

² Ausgerichtet werden folgende Entschädigungen:

Kirchgemeinderatspräsident:in/Kirchgemeindepräsident:in	CHF 4'000.—
Nutzung private Infrastruktur (Telefon, Natel, EDV, Autospesen)	CHF 800.—

Mitglied des Kirchgemeinderates	CHF 1'500.—
Nutzung private Infrastruktur (Telefon, Natel, EDV, Autospesen)	CHF 500.—

³ Bei Verhinderung der Amtsausübung infolge Krankheit werden keine Kürzungen vorgenommen; bei Verhinderung infolge Ferienabwesenheit (zusammenhängend länger als sechs Wochen) wird eine mögliche anteilmässige Kürzung im Kirchgemeinderat diskutiert und gemäss Antrag und Beschluss vorgenommen.

⁴ Entschädigungen/Jahresentschädigungen für Freiwillige, Vereine, Dienstleistungen, usw. legt der Kirchgemeinderat in einer Verordnung fest.

Fahrtspesen

Art. 5¹ Es werden nach Aufwand entschädigt:

- Bahnbillette der 2. Klasse (unabhängig davon, ob ein Halbtax- oder GA vorhanden).
- Private Fahrzeuge Autokilometer CHF 0.70/km.

² Die Fahrspesen zu Sitzungen usw. innerhalb des Gemeindegebiets werden nicht entschädigt.

Verpflegung

Art. 6 Für die Mittagsverpflegung bei Anlässen, welche über den Mittag hinaus gehen, werden die effektiven Kosten, maximal jedoch CHF 25.-- vergütet.

Jahresschlusssessen

Art. 7 Mitglieder des Kirchgemeinderates und der Kommissionen sind mit Partner:in zum Jahresschlusssessen eingeladen. Die Kosten übernimmt die Kirchgemeinde.

Dankesanlass

Art. 8 Für die Freiwilligen der Kirchgemeinde Lützelflüh inkl. Behörden- und Kommissionsmitglieder wird ein Dankesanlass pro Jahr organisiert. Die Kosten übernimmt die Kirchgemeinde.

Abschiedsgeschenke

Art. 9 Folgende Beträge werden als Abschiedsgeschenk ausgerichtet:

- a) Mitglieder Kirchgemeinderat max. CHF 160.00 pro Legislatur (bei angebrochenen Legislaturen entsprechende Kürzung).
- b) Präsidenten/Präsidentinnen max. CHF 240.00 pro Legislatur (bei angebrochenen Legislaturen entsprechende Kürzung).
- c) Mitglieder Kommissionen max. CHF 80.00 pro Legislatur (bei angebrochenen Legislaturen entsprechende Kürzung).

Inkrafttreten

Art. 10 Das Reglement tritt per 01.08.2023 in Kraft und löst das Reglement für Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen vom 28.11.2012 ab (inkl. aller Anhänge).

Die Kirchgemeindeversammlung vom 7. Juni 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident



Stephan Trachsel

Der Sekretär



Andreas Schütz

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 5. Mai bis 6. Juni 2023 bei der Einwohner-Gemeindeverwaltung Lützelflüh öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 4. Mai 2023 bekannt.

Lützelflüh, 7. Juni 2023

Der Sekretär:



Andreas Schütz